

V e r o r d n u n g .

Da die nöthige Aufsicht über die aus Gegenden, welche von der asiatischen Cholera bereits ergriffen, oder ihnen nahe gelegen sind, kommenden Fremden nur alsdann vollständig ausführbar ist, wenn von den Reisenden die Inländer eben so, wie die Ausländer in Hinsicht ihrer Legitimation der genauesten Controle unterworfen werden, die Annäherung der Gefahr aber zu erhöhter Vorsicht auffordert; so wird zu solchem Behuf und um die diesfälligen Maßregeln mit denen der benachbarten Staaten in Uebereinstimmung zu bringen, hiermit Folgendes festgesetzt:

1.

Jeder Inländer ist bis auf weitere Verordnung bei Reisen im Inlande, wobei er über Nacht ausbleibt und mit einem förmlichen Reisepasse nicht versehen ist, oder sich versehen will, eine besondere Legitimations-Charte bei sich zu führen verbunden. Diese Charte ist nach dem Schema unter O einzurichten, und muß; außer dem Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, den Zweck und die Dauer seiner Reise, für die sie allein Gültigkeit hat, auch wenigstens eine allgemeine Reise-Route enthalten.

2.

Wegen dieser Legitimations-Charte gilt die in Hinsicht der Reisepässe bestehende Vorschrift, daß nur die ordentlichen Polizei-Obrigkeiten zu deren Ausstellung in Ansehung der innerhalb ihres polizeilichen Bezirks wohnenden Personen befugt sind, in sofern nicht nachstehend eine Ausnahme davon gestattet ist.

3.

Es kann nämlich unter den Bedingungen, unter welchen einem Auswärtigen ein förmlicher Reisepaß erteilt werden mag, von der Obrigkeit auch für eine in ihrem Bezirke nicht wohnhafte Person eine Legitimations-Charte ausgestellt werden; in diesem Falle ist jedoch jedesmal nicht nur die Art und Weise, wie der Inhaber sich legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts an dem Orte der Ausstellung und der letzte vorherige Aufenthaltsort auf dem Scheine genau anzugeben.

4.

An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht wohnhaft ist, sind die Localgerichtspersonen ermächtigt, zu Reisen nicht über fünf Meilen im Inlande Legitimations-Charten zu erteilen; es haben aber solche bloß innerhalb dieser Entfernung von dem Orte der Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit.

5.

Den Reisenden liegt ob, in jedem Nachtquartiere die bei sich führenden Legitimations-Charten, bei Vermeldung, daß außerdem auf dieselben keine Rücksicht genommen wird, visiren zu lassen. Eben so muß die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere erfolgen. An Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht wohnhaft ist, kann das Visiren durch die Gerichtspersonen geschehen.

6.

Weder für die Ausstellung der Legitimations-Charten, noch für das Visiren derselben darf irgend etwas an Kosten gefordert werden.

7.

Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Charten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienststreifen begriffenen Militärpersonen, welche sich deshalb durch ihre Dienstordre auszuweisen vermögen, so wie die Gendarmen ausgenommen.

8.

Soviel dagegen die öffentlichen Beamten und Diener, ingleichen solche Personen betrifft, die in ihrem Berufe öftere und zuweilen schleunige Reisen zu unternehmen genöthigt sind, als Geistliche, Advocaten, Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen, so soll zwar bei diesen die §. 1 angeordnete Bescheinigung ebenfalls nicht erforderlich sein; es müssen aber dieselben sich mit einem von ihrer vorgesetzten Behörde, oder von der ordentlichen Polizei-Obrigkeit ihres Wohnortes auszustellenden Zeugnisse, das sie wegen ihres Amtes oder Berufes und zu den in solchen vorzunehmenden Reisen gehörig legitimirt, versehen, und zu dessen Vorzeigung zu jeder Zeit bereit seyn.

9.

In Ansehung der Victualienhändler und Boten, welche an gewissen Tagen zwischen bestimmten Orten zu verkehren haben, wird von den vorstehenden Vorschriften eine Ausnahme in sofern gestattet, als denselben die Legitimations-Charte für diesen regelmäßigen Verkehr jedesmal auf die Dauer einer bis zwei Wochen ausgestellt werden mag. Desgleichen vertritt bei den im Inlande wandernden inländischen Handwerksgesellen die Stelle der Legitimations-Charte das Wanderbuch, mit der Bestimmung jedoch, daß rücksichtlich dieser, wie jener Reisenden die Anordnung wegen des Visirens §. 5 ihre volle Anwendung behält.

10.

Sobald in einem Orte des Inlandes die Cholera ausbrechen sollte, darf innerhalb eines Umfangs von drei Meilen nicht nur von den Polizeibehörden, eine Reiselegitimation irgend einer Art nicht weiter ausgestellt werden, sondern es haben auch dieselben sodann die nach §. 9 erteilten und noch nicht abgelaufenen Bescheinigungen den Inhabern wiederum abzufordern.

Ist nun den angesteckten Ort sofort ein Cordon gezogen worden, so können zwar Legitimations-Charten für die außerhalb des Cordons wohnenden Individuen auch innerhalb einer größern Nähe erteilt werden, aber nur erst nach Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Cordon aufgetreten ist.